Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. (S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBI. S. 250), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 13.03.2024 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2021

beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven wird wie folgt geändert:

Es wird nach § 12 ein neuer § 13 eingefügt:

§ 13 Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Von jeder öffentlichen Sitzung des Rates einschließlich der Einwohnerfragestunde werden durch einen von der Verwaltung beauftragten externen Dienstleister Tonaufnahmen gefertigt und als Livestream (Audiostream) im Internet zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bleibt der Audiostream jeder öffentlichen Ratssitzung als Aufzeichnung für 6 Monate allgemein verfügbar.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihm das Wort erteilt hat, ohne n\u00e4here Begr\u00fcndung zu verlangen, dass die Tonaufnahme des eigenen Redebeitrages beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Die/Der Ratsvorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsfunktion daf\u00fcr Sorge zu tragen, dass die Tonaufnahme unterbleibt. Die Beendigung der Tonaufnahmen gem\u00e4\u00df der S\u00e4tze 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken. Tonaufnahmen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne des \u00e9 68 NKomVG.
- (3) Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Der bisherige § 13 wird zu § 14.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 14.03.2024

Feist Oberbürgermeister